



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** Daniel Garbely (Suppl.) (CVPO) und Philippe Matthias Bregy (CVPO)  
**Gegenstand** Typische, heimische Freizeitaktivitäten auch für Walliser Schülerinnen und Schüler  
**Datum** 15.09.2017  
**Nummer** 3.0353

---

Am 31. Januar 2013 hat das Departement für Erziehung, Kultur und Sport Weisungen für die Sicherheit und Organisation von Sportangeboten an der Schule erlassen. Diese Weisungen wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Dienststelle für Unterrichtswesen, des Schulinspektorats, Lehrkörpers und Walliser Verbands der Sportlehrerinnen und Sportlehrer ausgearbeitet. Das oberste Ziel dabei war die Unfallverhütung; die schulischen Bewegungs- und Sportangebote müssen in einem gesicherten Umfeld geschaffen werden.

Die Weisungen umfassen Aktivitäten, die als potentiell gefährlich eingestuft werden, die aber regelmässig im schulischen Rahmen stattfinden. Das Schwimmen, Klettern oder die Schneesportarten sind beispielsweise betroffen. Auf der Grundlage der von Jugend und Sport ausgeschlossenen Disziplinen wurden folgende Sportarten verboten: sämtliche Motor- und Flugsportarten, Kampfsportarten, die mit einem Knockout enden, Canyoning, Hydrospeed und Tauchen mit Sauerstoff. Diese unvollständige Liste wurde ergänzt durch Bungeejumping, Begehung von Klettersteigen und Rafting. Im Falle des Raftings hat sich die Arbeitsgruppe auf ein Schreiben der Kantonalen Bergführerkommission vom November 2006 gestützt, das vorgibt, dass diese Art von Outdoor-Aktivität ausserhalb des schulischen Rahmens stattzufinden hat.

In Anbetracht der bereits straffen Stundenpläne sollte sich die Schule auf diejenigen Sportarten konzentrieren, welche auch im Zusammenhang mit dem Lehrplan stehen. Als Garant für die Ausbildung der Schüler und ihre körperliche und psychische Integrität während der Schulzeit, ist das Departement verpflichtet, pädagogische und sicherheitstechnische Grenzen setzen.

Zur Anpassung an die neuen Bundesnormen und an das Auftreten und die Entwicklung neuer Aktivitäten arbeitet die Dienststelle für Unterrichtswesen derzeit jedoch an einer Änderung der Weisungen und macht sich Gedanken darüber, welche Aktivitäten sie im schulischen Rahmen als vertretbar oder nicht vertretbar erachtet.

**Auswirkungen Bürokratie: keine**

**Auswirkungen Finanzen: keine**

**Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine**

**Auswirkungen NFA: keine**

Es wird die Annahme des Postulats empfohlen.

**Sitten, 15. Juni 2018**